

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53105 Bonn, HRB 6794,
vertreten durch den Vorstand,

und

der DeTeFleetServices GmbH, Adalbert-Stifter-Str. 4, 53105 Bonn, HRB 10034,
vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer
wird,

vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom
AG und der Gesellschafterversammlung der DeTeFleetServices GmbH, nachfol-
gender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die DeTeFleetServices GmbH ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellende Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt.
- (3) Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist nur in solcher Höhe zulässig, wie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet.
- (4) Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der Deutsche Telekom AG möglich.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Deutsche Telekom AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, der sich nicht durch Entnahme aus während der Vertragsdauer gemäß § 1 gebildeten Rücklagen ausgleichen lässt.
- (2) Die DeTeFleetServices GmbH kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Deutsche Telekom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft der DeTeFleetServices GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2002.

- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der DeTeFleetServices GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der DeTeFleetServices GmbH. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG der Gesellschafterversammlung der DeTeFleetServices GmbH bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (3) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 (5 Jahre) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der DeTeFleetServices GmbH durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

Bonn, den 11/11/2002

Dr. Karl-Gerhard Eick

ppa. Dieter Cazzonelli

(Deutsche Telekom AG)

Bonn, den 11.11.2002

Horst Krastetter

Dr. Oliver Lange

(DeTeFleetServices GmbH)